

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Evangelischen Schulzentrums Demmin".
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Demmin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Jugendhilfe, der Volksbildung und Erziehung, die Unterstützung Hilfsbedürftiger und des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen,
 - die finanzielle Unterstützung der Evangelischen Schule,
 - die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen für die Schüler
- (3) Er bezweckt außerdem, die Lehrmittel und die Ausstattung der Schule zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen und Erziehungsaufgaben der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (4) Er fördert Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule und unterstützt andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft dienende Anliegen.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

§4 Erwerb Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. Email, Fax oder Briefpost) beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie können durch die Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Hiermit erlischt auch die Beitragseinzugsermächtigung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. November eines Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Wenn ein Mitglied den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder erhalten vom Förderverein des Evangelischen Schulzentrums Demmin Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den Verein unverzüglich über Änderungen der Adresse, der Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.

2/7
gh

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeister*in

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (4) Nur beitragspflichtige Mitglieder können als Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (9) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzung und Hybrid-Vorstandssitzung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem für die Vorstandssitzung eingerichteten Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten, die spätestens zwei Tage vor der Sitzung an, die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse versendet wird. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf die Ehefrau bzw. den Ehemann oder eine erziehungsberechtigte Person für das gemeinsame Kind übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von der/von dem Protokollführer*in sowie von dem Versammlungsleiter/in unterschrieben werden. Die/der Protokollführer*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.
- (5) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

§11 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (3) Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes ist.
- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
3. Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüfenden,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
6. Wahl der Kassenprüfer/innen
7. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
8. Beschluss der Beitragsordnung
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung des Vereins.

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfer*innen, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (3) Scheidet eine/ein Kassenprüfer*in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§14 Auflösung des Vereins






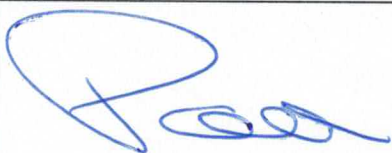


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Satzung des Vereins zu verwenden haben.

Diese Satzung ist am **12.01.2026** von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

6/7
gh

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES EVANGELISCHEN SCHULZENTRUMS DEMMIN

Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
Hohl, Manique	Thälmannsiedlung 37, 17109 Demmin	
Pogge, Nicole	Brauereistr. 4 17159 Dargun	
Reimer, Daniela	All. Kerklin 72 17111 Kerklin	
Wiedemann, Anne	Dorfstr. 23, 17111 Warenzin	
Heinrich, Torsten	Wiekow 1a 17128 Dabedow	
Paare, Janeline	Levin 31A 17159 Dargun	
Trmer, Lydia	Trittelwitz 37 17111 Schönfeld	
Henne, Kathleen	Ernst-Monk-Andt Str. 27 17108 Demmin	
Guse, Alexander	Tropower Str 28 17109 Demmin	